



# WIR IN GARMISCH-PARTENKIRCHEN

– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

## Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger, langsam werden die Tage wieder länger, und jedes Jahr freue ich mich wieder über das erwachende Leben in meinem Garten und die zwitschernenden Vögel. Auch unser gesellschaftliches Leben erwacht endlich wieder aus den Monaten der Corona-Beschränkungen. In den letzten Sitzungen des Bayerischen Kabinetts und der Ministerpräsidenten des Bundes war der große Wunsch nach Lockerungen deutlich spürbar, und ich bin sehr erleichtert, dass sich wieder mehr als zehn Menschen treffen dürfen, kulturelles Leben

wieder an Fahrt aufnimmt und auch unsere Sportveranstaltungen wieder auf wenigstens ein paar Zuschauer hoffen dürfen. Für den Audi FIS Weltcup dieses Wochenende waren die Entscheidungen der Politik zwar fast zu knapp, aber die Verantwortlichen vom SCG haben blitzschnell reagiert und es möglich gemacht, Zutrittsmöglichkeiten für das Publikum dieses sportlichen Highlights in unserem Ort zu organisieren. Dafür gebührt allen, die hier mitgeholfen haben, ganz großer Respekt und ich freue mich auf ein spannendes Rennen. Vor allem, weil es in diesem Jahr eine Premi-

ere ist: Der Weltcup der Herren wird nicht wie die Jahre zuvor auf der Kandahar, sondern am Partenkirchner Gudiberg ausgetragen. Garmisch-Partenkirchen ist aber nicht nur Austragungsort hochkarätiger Sportveranstaltungen, auch der G7-Gipfel 2022 in Elmau wird, wie schon 2015, deutlich in unseren Ort ausstrahlen. Gespräche mit Bund und Land laufen auf Hochtouren und es gibt bereits eine sehr erfreuliche Antwort des Landes auf den dringlichen Bedarf unserer Feuerwehren, um nicht nur im G7-Einsatzfall die bestmögliche Hilfe leisten zu können:

Beide Wehren können sich über die finale Zusage des Landes für neue Fahrzeuge und einen Zuschuss für Ausstattung freuen. Wir sind hier dem Freistaat sehr dankbar, dass er so schnell reagiert und die Notwendigkeit dieser doch sehr unbürokratischen Unterstützung sofort anerkannt hat. Denn nur eine top ausgestattete Feuerwehr kann im Bedarfsfall auch Topleistung erbringen. Wir stehen bereit!

In diesem Sinne wünsch ich Ihnen allen einen wunderbaren Vorfrühling voll Zuversicht auf die kommenden Herausforderungen, die auf uns warten.



Ihre

Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin

## Termine

- 07.03.2022, 17 Uhr Bau- und Umweltausschuss
- 08.03.2022, 17 Uhr Haupt- und Finanzausschuss
- 10.03.2022, 17 Uhr Sozial- und Ordnungsausschuss
- 14.03.2022, 17 Uhr Marktgemeinderat Sondersitzung Haushalt
- 17.03.2022, 17 Uhr Marktgemeinderat
- 03.03.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 10.03.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 24.03.2022, 16 Uhr Bürgersprechstunde
- 26.03.2022 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung/Amtsblatt

Die Bürgersprechstunde (16:00 Uhr–17:00 Uhr) findet aufgrund der angespannten Corona-Lage noch als Telefonsprechstunde statt. Anmeldungen bitte unter 08821/910-3208.

## G7-Gipfel 2022 Elmau

Seit Beginn des Jahres hat Deutschland den Vorsitz der G7 übernommen, und das Treffen der G7 Staats- und Regierungschefs wird, wie schon in der Zeit der Deutschen Präsidentschaft 2015, wieder in Elmau stattfinden. Das bedeutet für die Bevölkerung wieder ein paar Tage lang „Ausnahmezu-

stand“. Sicherheitskreise um Schloss Elmau werden geschlossen, Wege rund um das Elmauer Tal abgesperrt und Garmisch-Partenkirchen erwartet wieder ein Großaufgebot der Bundes- und Landespolizei. Die Vorbereitungszeit für den Gipfel ist, im Vergleich zu 2015, extrem kurz. In knapp

einem halben Jahr muss die gesamte Infrastruktur des Gipfels 2022 stehen, so zum Beispiel das Pressezentrum, das wie 2015 wieder in Garmisch-Partenkirchen stationiert sein soll, die Lagezentren der Landes- und Bundespolizei und sämtlicher Rettungsdienste, die im Einsatz sein werden.

Deutschland hat sich große Ziele für die Zeit der Präsidentschaft gesetzt, die auch und vor allem an diesen Tagen in vielen persönlichen Gesprächen konkretisiert werden sollen. So möchte Deutschland zum Beispiel starke Allianzen für einen nachhaltigen Planeten schmieden, die Weichen

für wirtschaftliche Stabilität und Transformation sollen gestellt werden, starke Vorsorge für ein gesundes Leben getroffen und nachhaltige Investitionen für eine bessere Zukunft getätigt werden. Ein wichtiger Punkt ist auch der gemeinsame Einsatz für ein starkes Miteinander. Und unter die-

sem Motto wird sich auch der Markt Garmisch-Partenkirchen wieder als guter Gastgeber und vorausschauender Partner für alle Beteiligten präsentieren.

Weitere Informationen zum G7-Gipfel: [www.g7germany.de/g7-de](http://www.g7germany.de/g7-de)



## Bürgermeister Schütte Schule wird bilinguale Grundschule

Die Bürgermeister-Schütte-Grundschule Partenkirchen wird bilinguale Grundschule. Sie hatte sich erfolgreich um das Profil Bilinguale Grundschule Englisch beworben und wird nun mit Beginn des Schuljahrs 2022/2023 in einer ersten Klasse dieses Unterrichtskonzept in die Tat um-

setzen und damit den Schülerinnen und Schülern einen frühen und kindgerechten Umgang mit der Fremdsprache Englisch ermöglichen. Dabei wird täglich eine circa 20-minütige Unterrichtsphase von der speziell dafür ausgebildeten Klassenlehrkraft auf Englisch abgehalten, bei-

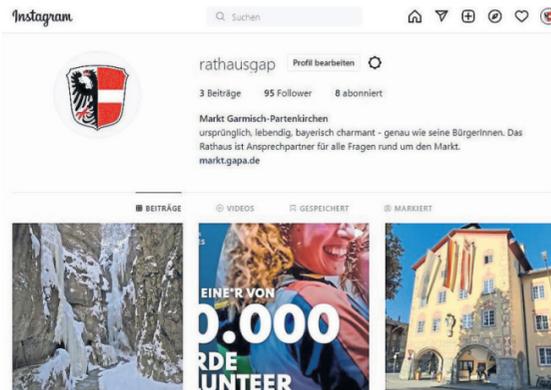
spielsweise in Form eines in der Fremdsprache durchgeführten Morgenbeginns, eines englischen Liedes im Musikunterricht oder einer Besprechung der Farben auf Englisch im Kunstunterricht. Die bilinguale Klasse startet bereits in der ersten Jahrgangsstufe und wird bis in die vier-

te Jahrgangsstufe fortgeführt. Die Schulleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte freuen sich sehr über die Zusage und die damit verbundenen Möglichkeiten, die Kinder spielerisch an das Englische heranzuführen und die kindliche Neugier auf diese Weltsprache wecken zu können.

## Instagram Account des Marktes

„Rathaus goes Instagram!“ Der Markt Garmisch-Partenkirchen ist jetzt auch auf Instagram unter „rathausgap“ zu finden. Nachdem das Interesse an Neuigkeiten aus dem Rathaus auf dem Social Media Kanal Facebook vergleichsweise hoch ist, hat sich das Team der Öffentlichkeitsarbeit dazu entschlossen, mit einem Insta-

gram Kanal noch transparenter in der Öffentlichkeit aufzutreten. Interessante Neuigkeiten rund um das Rathaus und den Markt werden hier in regelmäßigen Abständen veröffentlicht und erreichen unsere Bürgerinnen und Bürger rasch und unkompliziert. Mehr dazu auf: [www.instagram.com/rathausgap/](http://www.instagram.com/rathausgap/)



## Verschiebung Bürgerversammlung

Die eigentlich für den 30. März 2022 geplante Bürgerversammlung muss leider aufgrund des anhaltenden Pandemiegeschehens ein weiteres Mal verschoben werden.

Das Kongresshaus und damit auch der Festsaal Werdenfels, der für diese Veranstaltung unabdingbar ist, wird aller Voraussicht nach aber im Rahmen des G7-Gipfels 2022 bis

Ende Juni belegt sein, sodass der Markt Garmisch-Partenkirchen, nach jetzigem Kenntnisstand, die Bürgerversammlung erst am 12. Juli 2022 wieder abhalten können.

Weitere Informationen dazu werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir danken für das Verständnis.

## Neues aus dem Gemeinderat

### Ehrungen Markus Hirthammer und Martin Pfeuffer



Eine erfreuliche Aufgabe für die Bürgermeisterinnen in einer Gemeinderatssitzung. Gleich zwei Ehrungen konnten in der letzten Gemeinderatssitzung an zwei „Urgesteine der Traditionspflege“ vergeben werden. Umrahmt von einem Ständchen einer kleinen Delegation der Musikkapelle Partenkirchen, wurden Martin

Pfeuffer (Jackl Martl) mit der Goldenen Bürgerplakette und Markus Hirthammer mit der Kulturplakette des Marktes Garmisch-Partenkirchen ausgezeichnet. Die Ehrungen mussten zum wiederholten Male aufgrund der Corona-Auflagen verschoben werden, aber jetzt endlich konnten die Bürgermeisterinnen die beiden

überaus verdienten Ehrungen vornehmen: „Markus Hirthammer und Martin Pfeuffer sind für uns alle absolute Vorbilder. Sie engagieren sich weit über das normale Maß hinaus für die Gesellschaft und sind vor allem auch Mentoren und Fürsprecher für die Jugend.“, so die 1. Bürgermeisterin Elisabeth Koch.

# AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN | Nr. 02/2022 – Samstag, 26.02.2022

## Markt Garmisch-Partenkirchen – Steueramt Hundesteuer 2022 – Bekanntmachung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erinnert alle Hundebesitzer an die kommende Fälligkeit der Hundesteuer am **31.03.2022**. Die Steuer beträgt derzeit für den ersten Hund 84,00 EUR, für den zweiten Hund 156,00

EUR und jeden weiteren Hund 228,00 EUR, sowie für den ersten Kampfhund 1.500,00 EUR, und den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 2.700,00 EUR. Anzumelden ist jeder Hund, der über 4 Monate alt ist.

Die Anmeldung ist online unter <https://buergerservice.gapa.de/> möglich. Ersatzweise steht auch unter „Formulare Finanzverwaltung/Steueramt“ ein PDF-Formular zur Verfügung. Auf Anfrage senden wir ger-

ne das entsprechende Formular zu. Auch Änderungen in der Hundehaltung (Besitzwechsel, Tod, Wohnungswechsel des Hundehalters usw.) sind dem Steueramt des Marktes Garmisch-Partenkirchen umge-

hend mitzuteilen. Entsprechende Formulare finden Sie ebenfalls unter dem o.g. Link. Die Entrichtung der Steuer soll möglichst unbar erfolgen. Bitte geben Sie dabei die Finanzadresse „FAD-Nr.“ an. Die Einzahlung ist bei allen Kredit-

instituten möglich. Soweit ein SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) erteilt wurde, wird die Steuer im Lastschriftverfahren eingezogen. Für Rückfragen steht Ihnen das Steueramt gerne zur Verfügung.

Garmisch-Partenkirchen, den 11.02.2022

Paul Dengg  
Leiter  
Steueramt und  
Gemeindekasse

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER**  
Markt Garmisch-Partenkirchen  
Rathausplatz 1  
82467 Garmisch-Partenkirchen

**VERTRETEN DURCH**  
1. Bürgermeisterin  
Elisabeth Koch

**REDAKTION**  
Silvia Käufer-Schropp  
Tel.: 08821/910-3239  
E-Mail: [presse@gapa.de](mailto:presse@gapa.de)

[WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE](http://WWW.BUERGERSERVICE.GAPA.DE)

## Bekanntmachung – Vollzug der Wassergesetze

### Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim auf Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Partnach (Gewässer III. Ordnung-Wildbach) Wildbachgefährdungsbereich von Fluss-km 0,0 bis 3,8 und der Kanker (Gewässer III. Ordnung -Wildbach) Wildbachgefährdungsbereich inklusive des Hochwasserrückhaltebeckens von Fluss-km 0,0 bis 4,1

Zur Minimierung von Hochwasserschäden sollen Gebiete, die bei einem Hochwasser überschwemmt werden, ermittelt und als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden. Bei einem Überschwemmungsgebiet handelt es sich um die Ermittlung, Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr. Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr.

Damit sollen insbesondere

- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt werden
- Gefahren kenntlich gemacht werden
- freie, unbebaute Flächen als Retentionsraum geschützt und erhalten werden und
- in bebauten und beplanten Gebieten Schäden durch Hochwasser verringert bzw. vermieden werden.

Da das Überschwemmungsgebiet der Partnach und der Kanker einen Wildbachgefährdungsbereich darstellt, ist nach Art. 46 Abs. 2 Satz 1, 2 BayWG als Bemessungshochwasser ein HQ100 unter Berücksichtigung der wildbachtypischen Eigenschaften zu wählen. Das HQ100 ist ein Hochwasserereignis, das an einem Standort mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Das Überschwemmungsgebiet des Kanker-Hochwasserrückhaltebeckens befindet sich im Wirkungsbereich einer Stauanlage, welche maßgeblichen Einfluss auf den Hochwasserabfluss hat. Das Bemessungshochwasser gemäß Art. 46 Abs.2 Satz 3 BayWG, bezogen auf den vorliegenden Einzelfall, wurde daher nach den anerkannten Regeln der Technik ermittelt.

Die hier betrachteten Abschnitte der Partnach und der Kanker stellen als Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) ein Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG dar. Das gegenständliche Über-

schwemmungsgebiet ist daher nach § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG verpflichtend festzusetzen. Zusätzlich sind Kanker und Partnach Wildbäche, weshalb das Überschwemmungsgebiet auch nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1, Art. 47 Abs. 1 BayWG verpflichtend festzusetzen ist.

Das Überschwemmungsgebiet des Hochwasserrückhaltebeckens der Kanker dient dem Hochwasserschutz der Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen. Zur Vermeidung einer Gefahrenerhöhung in der Marktgemeinde ist es erforderlich, das Überschwemmungsgebiet zu sichern. Daher ist dieses gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG verpflichtend festzusetzen.

Das Wasserwirtschaftsamte Weilheim hat für den Bereich der Kanker und der Partnach im Landkreis Garmisch-Partenkirchen das Überschwemmungsgebiet für ein HQ100 nunmehr neu ermittelt und beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die Festsetzung dieses Überschwemmungsgebietes beantragt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 46 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch Erlass einer Rechtsverordnung.

Mit der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes gelten die Verbote der §§ 78, 78 a und 78 cWHG.

Nach § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Das vorgenannte Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient.

Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG können abweichend von dem vorgenannten Verbot Baugebiete auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 Abs. 4 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbau, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten bauliche Anlagen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 a Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Folgendes untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den

Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbau, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserabflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Unter den Voraussetzungen des § 78 a Abs. 2 WHG können abweichend von den vorgenannten Verboten Maßnahmen auf Antrag ausnahmsweise von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden.

Nach § 78 c Abs. 1 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen untersagt.

Nach § 78 c Abs. 1 Satz 2 WHG können abweichend von dem vorgenannten Verbot auf Antrag Ausnahmen von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn keine anderen weniger gefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Antrages ergeben, so-

wie der Entwurf der Verordnung in der Zeit vom **14. März 2022 bis einschließlich 13. April 2022 im Rathaus des Marktes Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. 2.36 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 910-3306) während der Dienststunden sowie im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C 217 (2. Stock)** eingesehen werden können,

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, **während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. 2.36 oder dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastr. 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zi.-Nr. C 217, 2. Stock, Einwendungen erheben kann,
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und den Verordnungsentwurf, durch Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten nicht erstattet werden,
5. das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen die rechtzeitig gegen die Verordnung erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern wird,

6. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten darauf verzichten,
7. Datum, Uhrzeit und Ort des Erörterungstermins zu gegebener Zeit bekannt gemacht werden,
8. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
9. verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung über die Einwendungen unberücksichtigt bleiben können,
- 10.a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
11. zur Erhebung von Einwendungen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung können auch auf der Homepage des Marktes Garmisch-Partenkirchen, unter [www.buergerservice.gapa.de](http://www.buergerservice.gapa.de) sowie auf der Homepage des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, unter [www.lra-gap.de](http://www.lra-gap.de) eingesehen werden.

Die der Verordnung zugrundeliegenden Pläne können unter folgendem Link eingesehen werden:  
<http://www.wwa-wm.bayern.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm>

Markt Garmisch-Partenkirchen. 16.02.2022



Elisabeth Koch  
1. Bürgermeisterin



### Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat folgende Stellen zu besetzen:

- Eine\*n Zimmerin/Zimmerer für den Bauhof
- Eine\*n Beschäftigte\*n für die Straßenreinigung
- Eine\*n Beschäftigte\*n für das Einwohnermeldeamt
- Eine\*n Erzieher\*in für den Kindergarten Partenkirchen

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite <https://buergerservice.gapa.de/de/aktuelles/Stellenausschreibungen>

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich über [www.interamt.de](http://www.interamt.de). Bewerbungen per Post oder Email können leider nicht berücksichtigt werden.